



Munizipalgemeinde  
Wäldi

Reglement  
über die Wasserversorgung  
Tarifordnung

## Inhalt

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen	1
II. Versorgungsanlagen	1
III. Hausanschlussleitung	2
IV. Hausinstallationen	3
V. Wasserabgabe	4
VI. Wasserzähler	5
VII. Finanzierung	6
VIII. Straf- und Schlussbestimmungen	7
Tarifordnung	9

## Reglement über die Wasserversorgung der Munizipalgemeinde Wäldi

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezügerinnen.

#### Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Munizipalgemeinde

Die Munizipalgemeinde Wäldi gehört dem Zweckverband Wasserversorgung der Region Kreuzlingen an und betreibt, gemäss Vertrag vom 26. April 1990 mit der Gemeinde Raperswilen, eine gemeinsame Wasserversorgung. Sie erstellt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der Bestimmungen des Organisationsreglementes des Zweckverbandes, des Vertrages mit der Gemeinde Raperswilen sowie der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

#### Art. 3 Umfang der Versorgung

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet, im Rahmen ihrer Bezugsrechte beim Zweckverband und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen, qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt, Landwirtschaft und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglementes und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Brandschutz.

### II. Versorgungsanlagen

#### Art. 4 Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet ist in einem Wasserversorgungsplan festgehalten.

#### Art. 5 Leitungsnetz

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen gemäss Wasserversorgungsplan sowie die Hydrantenanlagen in der Munizipalgemeinde Wäldi.

#### **Art. 6 Erstellung**

Für die Erstellung der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der technischen Richtlinien des schweizerischen Vereins des Gas und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

#### **Art. 7 Hydrantenanlage**

Die Wasserversorgung sorgt im Auftrag der Munizipalgemeinde für die Errichtung der Hydrantenanlage. Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung. Die Löschzugchefs übernehmen in Zusammenarbeit mit der Munizipalgemeinde, gegen entsprechende Kostenvergütung, die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.

#### **Art. 8 Betätigung von Hydranten und Schiebern**

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

#### **Art. 9 Beanspruchung von Privatgrund**

Jeder Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten, sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.

#### **Art. 10 Quellwasserfassung**

Mit der Bildung einer Einheitsgemeinde wird eine spezielle Regelung erarbeitet.

### **III. Hausanschlussleitung**

#### **Art. 11 Definition**

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation.

#### **Art. 12 Erstellung und Abnahmekontrolle**

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung bestimmt. Die Abnahmekontrolle erfolgt durch die Wasserversorgung.

#### **Art. 13 Technische Bedingungen**

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan in Form eines Absperrschiebers oder Haupthahnen einzubauen.

#### **Art. 14 Durchleitungsrecht**

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.

#### **Art. 15 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung**

Bei Neubauten erstellt der Bauherr die Anschlussleitung. Nach Inbetriebnahme geht sie bis und mit Haupthahn in den Besitz der Wasserversorgung über. Bei den bestehenden Bauten, gilt die gleiche Regelung.

#### **Art. 16 Unterhalt**

Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten unterhalten oder erneuert. Die Hauseigentümer übernehmen bei Unterhalts- oder Erneuerungsarbeiten die Instandstellungskosten in den Privatgrundstücken, z.B. für Beläge, Gartenanlagen, Mauerdurchbrüche, Bepflanzungen usw.

#### **Art. 17 Stilllegung**

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

### **IV. Hausinstallationen**

#### **Art. 18 Erstellung**

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Für Schäden, die auf unsachgemässe oder schadhafte Installationen oder auf falsche Apparatwahl zurückzuführen sind, ist die Wasserversorgung nicht haftbar.

#### **Art. 19 Kontrolle**

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu gestatten.

#### **Art. 20 Frostgefahr**

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

## V. Wasserabgabe

### Art. 21 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hiefür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

### Art. 22 Einschränkung der Wasserabgabe

Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen.

- in Fällen höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.

Voraussetzbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügem rechtzeitig bekanntgegeben.

### Art. 23 Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschluss-Gesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglementes und der gültigen Beitrags- und Gebührenordnung der betreffenden Ortsgemeinde.

### Art. 24 Haftung des Wasserbezügers

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

### Art. 25 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

### Art. 26 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

### Art. 27 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

Der Bezug von Bauwasser, oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke, bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit einer Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.

### Art. 28 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Bezüger mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen, bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger.

## VI. Wasserzähler

### Art. 29 Einbau

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten.

### Art. 30 Haftung

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

### Art. 31 Standort

Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt und muss stets leicht zugänglich sein.

### Art. 32 Messung

Wird die Richtigkeit der Angabe eines Wasserzählers bezweifelt, so haben sowohl die Wasserversorgung als auch der Bezüger das Recht, eine Prüfung zu verlangen. Eine Abweichung  $\pm 5\%$  bei 10% Nennbelastung, ist zulässig. Beträgt die Abweichung weniger als 5% bei einer vom Bezüger verlangten Prüfung, so hat dieser die entstandenen Kosten zu übernehmen.

### Art. 33 Störungen

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch des Vorjahres sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

## VII. Finanzierung

### Art. 34 Eigenwirtschaftlichkeit

Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung soll selbsttragend sein.

Sie wird finanziert durch:

- Beiträge der öffentlichen Hand;
- Erschliessungsbeiträge (teilweise oder volle Uebernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer);
- Grundgebühren;
- Wasserzins der Wasserbezüger.

### Art. 35 Festsetzung der Tarifordnung

Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in der separaten Tarifordnung im Anhang zum Wasserversorgungsreglement geregelt. Die Tarifordnung wird durch den Gemeinderat festgelegt.

### Art. 36 Kostentragung Haupt- und Versorgungsleitungen

Die Kosten der Erstellung der Haupt- und Versorgungsleitungen trägt die Wasserversorgung. An die Kosten haben die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zu entrichten. Die Kosten für die Erstellung von Haupt- oder Versorgungsleitungen im Landwirtschaftsgebiet können ganz oder teilweise dem Bezüger belastet werden.

### Art. 37 Kostentragung Hausanschlussleitung

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (incl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.

### Art. 38 Grundgebühr

Zur Aufrechterhaltung der Wasserversorgung und zur Verfügungstellung des Löschwassers incl. Hydranten, wird von den Grundeigentümern eine jährliche Grundgebühr erhoben.

### Art. 39 Wasserzins

Der Wasserzins setzt sich aus einer Grund- und Verbrauchstaxe zusammen. Die Höhe der Grund- sowie Verbrauchstaxe ist in der Tarifordnung geregelt.

### Art. 40 Provisorische Anschlüsse aller Art

Der Tarif für den Bezug von Bauwasser, oder sonstigem vorübergehendem Wasserbezug, ist in der Tarifordnung geregelt.

### Art. 41 Fälligkeiten

Die Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren werden im Zeitpunkt des Anschlusses von Bauten an die Wasserversorgung fällig.

Die Grundgebühr wird jährlich erhoben.

Der Wasserzins kann vierteljährlich eingezogen werden.

Sämtliche Abgaben sind innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zu begleichen.

### Art. 42 Betreibung

Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 30 Tagen angesetzt, nachher wird die Betreibung eingeleitet. Die Mahnkosten werden den säumigen Wasserbezüger belastet.

### Art. 43 Gebührenpflichtige Schuldner

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war.

## VIII. Straf- und Schlussbestimmungen

### Art. 44 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlung gegen das Wasserversorgungsreglement, sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen, werden mit Busse bestraft.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidg. Strafbestimmungen.

### Art. 45 Inkrafttreten

Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Munizipalgemeindeversammlung vom 28. Februar 1992 in Kraft.

### Art. 46 Einsprachen

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann innert 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau erhoben werden.

### Art. 47 Revision

Aenderungen dieses Wasserversorgungsreglementes unterliegen der Zustimmung der Munizipalgemeindeversammlung.

Vorliegendes Reglement und die Tarifordnung wurden am 28. Februar 1992 von der Gemeindeversammlung genehmigt.

Der Gemeindeammann:  
K. Möckli

Die Gemeinderatsschreiberin:  
E. Odermatt

Das vorliegende Reglement und die Tarifordnung sind vom Regierungsrat des Kantons Thurgau am 26.05.1992 mit RRB Nr. 941 genehmigt worden.

